

Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich

Herausgegeben von
DAVID KÄSTLE-LAMPARTER,
NILS JANSEN und
REINHARD ZIMMERMANN

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

133

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

133

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich

Herausgegeben von

David Kästle-Lamparter, Nils Jansen
und Reinhard Zimmermann

Mohr Siebeck

David Kästle-Lamparter ist Akademischer Rat a. Z. am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Münster.

orcid.org/0000-0002-1437-1932

Nils Jansen ist Direktor am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Münster.

orcid.org/0000-0002-3334-7786

Reinhard Zimmermann ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Professor an der Bucerius Law School, Hamburg.

orcid.org/0000-0003-0348-7929

ISBN 978-3-16-158338-4 / eISBN 978-3-16-158339-1

DOI 10.1628/978-3-16-158339-1

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Mit diesem Band wird eine neue Perspektive für die Reflexion juristischer Kommentarliteratur eröffnet. Die früheren Forschungen über die „Welt der Kommentare“ (2016) und über „Kommentare in Recht und Religion“ (2014) werden so um einen international vergleichenden Blickwinkel ergänzt. Dazu analysieren in diesem Band 17 Kolleginnen und Kollegen jeweils eine nationale bzw. transnationale Rechtsordnung und berichten, inwieweit dort juristische Kommentare existieren und durch welche spezifischen Bedingungen und Eigenheiten sie geprägt sind. Die meisten Beitragenden haben erste Erkenntnisse im März 2019 auf einer in Münster veranstalteten Tagung persönlich vorgestellt (über die Tagung berichten *Jonathan Friedrichs*, ZEuP 28 (2020), 231–234, und *Simon Kleuters*, erscheint in JZ 2020). Im rechtsvergleichenden Gespräch konnten Fragestellungen, Beobachtungen und Deutungsmuster weiter geschärft werden. Allen Beteiligten möchten wir daher herzlich für ihre Offenheit und konstruktive Diskussion danken.

Den Anstoß zu diesem Projekt gab die Verleihung des Ernst-Rabel-Preises 2014 an David Kästle-Lamparter; daher sei der Gesellschaft für Rechtsvergleichung auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Unser Dank gilt weiter der Fritz-Thyssen-Stiftung, die die Tagung großzügig gefördert hat, dem Münsteraner Exzellenzcluster „Religion und Politik“ für organisatorische Unterstützung sowie allen Mitarbeitern und Hilfskräften, die mit zuverlässigem Einsatz zur Durchführung der Tagung und zur redaktionellen Bearbeitung des Tagungsbandes beigetragen haben: Farina Clemens, Adrian Grimpe, Arian Hackmann, Dr. Lukas Kämper, Henrik Köster, Amon Krükel, Viviana Kutz, Selin Özgüc, Clara Paul, Sarah Popp, Jana Schaumburg, Christian Schmidt und Lisa Simonis in Münster sowie Angelika Okotokro in Hamburg. Schließlich danken wir Herrn Dr. Christian Eckl und Frau Janina Jentz für die hervorragende redaktionelle Betreuung im Rahmen der Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, für die, wie immer, ausgesprochen angenehme Zusammenarbeit.

Münster/Hamburg, im Juni 2020

David Kästle-Lamparter
Nils Jansen
Reinhard Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	IX
<i>David Kästle-Lamarter</i>	
Kommentarkulturen? Einführung und historische Einordnung	1
<i>Nils Jansen</i>	
Vom Aufstieg des Kommentars und Niedergang des Lehrbuchs: Fünfzehn Beobachtungen zur Entwicklung juristischer Literaturformen in Deutschland im 20. Jahrhundert.....	25
<i>Jean-Sébastien Borghetti</i>	
Legal Commentaries in France: Will Mammoths Come Back to Life?.....	45
<i>Francesco Paolo Patti</i>	
Kommentare zum italienischen Zivilgesetzbuch: Geschichte, Struktur und Funktion.....	61
<i>Jelle Jansen</i>	
Der Blaue Engel und die Grüne Reihe: Die Rolle des Kommentars in der niederländischen privatrechtlichen Publikationskultur.....	87
<i>Bruno Rodríguez-Rosado</i>	
Juristische Kommentare in Spanien, mit besonderer Berücksichtigung des Zivilrechts: Erfolg und Misserfolg eines Modells.....	107
<i>Jakob Fortunat Stagl</i>	
Juristische Kommentare in Lateinamerika: Behagen und Unbehagen in der Kodifikation.....	123
<i>Fumihiko Nagano</i>	
Entwicklung und Stellenwert juristischer Kommentare in Japan: Literaturformen als Spiegel juristischer Denkweise.....	151
<i>Wojciech Dajczak</i>	
Juristische Kommentare in Polen: Ausländische Standards und die Suche nach einem eigenen Stil	175
<i>Andrey M. Shirvindt</i>	
Die juristische Literaturlandschaft Russlands: Eine Kommentarwüste.....	203

<i>Stefan Enchelmaier</i> Juristische Kommentare in England: False Friends – or Mates?	227
<i>Mathias Reimann</i> Legal “Commentaries” in the United States: Division of Labor	277
<i>Helge Dedek</i> Der Zugang zu kolonialem Recht: Rechtsliteratur und Kommentare in Kanada	295
<i>Alistair Price</i> Commentaries in South African Private Law: An Indispensable yet Insufficient Form of Scholarship	317
<i>Talia Einhorn</i> Commentaries in Israeli Law: Foundations and Future of a Mixed Legal System	331
<i>Jens Kleinschmidt</i> Kommentare im europäischen Privatrecht: Rezeption einer Literaturform	361
<i>Ralf Michaels</i> Kommentare zum transnationalen Privatrecht: Grenzen der Entnationalisierung eines nationalen Modells	395
<i>Christian Djeffal</i> Kommentarpraxis und Kommentarkultur im Völkerrecht: Einheit, Vielheit, Besonderheit	417
<i>Reinhard Zimmermann</i> Privatrechtliche Kommentare im internationalen Vergleich: Verbreitung, Varianz, Verwandtschaft	441
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	519

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz, Absätze
Abt.	Abteilung
AC	Law Reports, Appeal Cases (England und Wales)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte(r) Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALI	American Law Institute (USA)
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Art.	Artikel, Article
Aufl.	Auflage
BCE	before the Common Era
Bd., Bde.	Band, Bände
bearb.	bearbeitet
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BW	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
c.	chapter (Zitierweise von Gesetzen im Vereinigten Königreich)
CA	Companies Act (Vereinigtes Königreich)
Cal.	California
CC	Constitutional Court (Südafrika)
CE	Common Era
CECL	N. Jansen/R. Zimmermann (Hg.), Commentaries on European Contract Laws, 2018
CESL	Common European Sales Law
ch.	chapter
Ch.	Chancery Law Reports (England und Wales)
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CLOSA	S. Woolman/M. Bishop (Hg.), Constitutional Law of South Africa, 2. Aufl., 2006
Con LR	Construction Law Reports (Vereinigtes Königreich)
CRA	Consumer Rights Act (Vereinigtes Königreich)
D.	Digesta Iustiniani
DCFR	Draft Common Frame of Reference

ders., dens., dies.	derselbe, denselben, dieselbe(n)
ed., eds.	editor(s)
edn.	edition
et al.	et alii (aliae)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ER	English Reports (England und Wales)
EU	Europäische Union
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung (EU)
EWCA (Civ)	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Ex	Exchequer Reports (England und Wales)
f., ff.	folgende
FTLR	Financial Times Law Reports (Vereinigtes Königreich)
Fn.	Fußnote
GA	Generalanwalt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GEK	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Halbbd.	Halbband
Hg.,	Herausgeber(-in, -innen)
hg. v.	herausgegeben von
HGB	Handelsgesetzbuch
HWBEuP	J. Basedow/K.J. Hopt/R. Zimmermann (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, 2009
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
i. O.	im Original
IPR	Internationales Privatrecht
Jh.	Jahrhundert
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht (Berlin)
lit.	littera (Buchstabe)
LJ	Law Journal
LJ, LJJ	Lady (or Lord) Justice(s) of Appeal
loc. cit.	loco citato (am angegebenen Ort)
LQR	Law Quarterly Review
LR	Law Review

MGH	Monumenta Germaniae Historica
m.N., m. w. N.	mit (weiteren) Nachweisen
MR	Master of the Rolls
n.	note(s)
NCCUSL	National Conference of Commissioners on Uniform State Laws (USA)
o. A.	ohne Autor
OBW	Oud Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OG	Obligationengesetzbuch von 1933 (Polen)
OGH	Oberster Gerichtshof (Japan, Österreich, Polen)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
p., pp.	page(s)
P.2d	Pacific Reporter, Second Series (USA)
para, paras	paragraph(s)
PECL	Principles of European Contract Law
PICC	UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts
QB	Law Reports, Queen's Bench (England und Wales)
QC	Queen's Counsel
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rep	Report
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile (Italien)
Riv. dir. comm.	Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obbligazioni (Italien)
Rs.	Rechtssache
s., ss.	section(s) (bei englischen Gesetzen)
S.	Seite
SA	South African Law Reports
SCC	Supreme Court of Canada
SE	Societas Europaea
sent.	sentence
SoGA	Sale of Goods Act (Vereinigtes Königreich)
Sp.	Spalte(n)
StGB	Strafgesetzbuch
Suppl.	Supplement
s. v.	sub voce
Teilbd.	Teilband
u. a.	unter anderem
ULA	Uniform Laws Annotated (USA)
ULC	Uniform Law Commission (USA)
UN	United Nations

UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
USC, USCA	United States Code (Annotated)
VC	Vice-Chancellor
VO	Verordnung
vol., vols.	volume(s)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch (Polen, Russland, Schweiz)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG (germ.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (rom.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung

Kommentarkulturen?

Einführung und historische Einordnung

David Kästle-Lamparter

I. Kommentarkultur in Deutschland.....	2
II. Kommentare in der europäischen Rechtsgeschichte.....	5
1. Vom Mittelalter zur Neuzeit.....	5
2. Kommentieren im Kodifikationszeitalter.....	8
III. Kommentare als Element der Rechtskultur.....	14
IV. Untersuchungsprogramm und Überblick.....	17

In Deutschland bildet der Kommentar eine besonders prominente Gattung der juristischen Literatur. Er gilt als paradigmatische Ausdrucksform einer eng mit der Rechtspraxis verzahnten Wissenschaft, als „gemeinsamer Kommunikationsraum“, in dem die dogmatische Bearbeitung des Rechts durch Wissenschaft und Praxis ihren medialen Ort findet.¹ Aus rechtsvergleichender Perspektive wird der juristische Kommentar deshalb als typisch deutsches Publikationsformat wahrgenommen.² Dies bedeutet natürlich nicht, dass sich die Verbreitung von Kommentaren auf Deutschland oder die deutschsprachigen Rechtsordnungen beschränkt, wie bereits ein Blick in die Geschichte lehrt.³ Doch gibt es bislang keinen gesicherten Forschungsstand darüber, welche Verbreitung und Bedeutung Kommentaren in anderen nationalen und transnationalen Rechtsordnungen tatsächlich zukommt. Wenn in diesem Band also aus international vergleichendem Blickwinkel nach dem Stellenwert von Kommentaren und funktional äquivalenten Literaturformen gefragt wird, betritt man ein weitgehend unerforschtes Terrain. Allein für das Format juristischer

¹ Vgl. *M. Jestaedt*, *Wissenschaft im Recht: Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich*, JZ 2014, 1–12, 6; ähnlich *A. Funke*, *Der blinde Fleck des Kommentars*, in: ders./K. Lachmayer (Hg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, 2017, 61–75, 66 f. Weitere Nachweise bei *D. Kästle-Lamparter*, *Welt der Kommentare: Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart*, 2016, 302.

² So etwa auch *R. Michaels*, *Kommentare zum transnationalen Privatrecht: Grenzen der Entnationalisierung eines nationalen Modells*, in diesem Band, 395–416, 395.

³ Überblick über die Geschichte der juristischen Kommentarliteratur bei *Kästle-Lamparter*, *Welt der Kommentare* (Fn. 1), 19–104.

Zeitschriften in Europa präsentiert der Sammelband von *Stolleis* und *Simon*⁴ einen ersten Erkenntnisstand; für Kommentare fehlen indes vergleichbare Forschungen.⁵ Diese Lücke sollen die hier veröffentlichten Beiträge schließen.

Damit werden einerseits die bereits vorliegenden historisch und interdisziplinär vergleichenden Forschungen zu juristischen Kommentaren⁶ in einer horizontal rechtsvergleichenden Dimension vertieft und ergänzt. Andererseits versteht sich der Band als Baustein zur vergleichenden Erforschung der Rechtskulturen in Europa und weltweit, was in der Rechtswissenschaft seit längerem als „großes Desiderat“⁷ für künftige Forschungsvorhaben gilt.

I. Kommentarkultur in Deutschland

Den Ausgangspunkt für die rechtsvergleichenden Untersuchungen in diesem Band bildet damit zum einen die etablierte Publikationskultur juristischer Kommentare in Deutschland, zum anderen die historische Erkenntnis, dass der Kommentar, jedenfalls in der europäischen Rechtsgeschichte, seit jeher zu den charakteristischen und prägenden Formaten einer hermeneutisch orientierten Jurisprudenz gehört (dazu unten II.).

Für deutsche Zivilrechtswissenschaftler – und das Bürgerliche Recht mag insoweit als *pars pro toto* gelten – hat es mittlerweile Seltenheitswert, nicht an der Bearbeitung eines Gesetzeskommentars beteiligt zu sein, so ubiquitär sind Kommentare, so verbreitet ist es auch unter Professoren, an ihnen mitzuschreiben, vom Jauernig über den Münchener Kommentar bis zum mittlerweile über hundertbändigen Staudinger oder zum Beck-Online-Großkommentar.⁸ Im 21. Jahrhundert gibt es also in Deutschland nicht nur eine große Ar-

⁴ *M. Stolleis/T. Simon* (Hg.), *Juristische Zeitschriften in Europa*, 2006.

⁵ Vgl. *M. Vec*, Rezension: Kästle-Lamparter, *Welt der Kommentare* (Fn. 1), *Der Staat* 58 (2019), 668–670, 669, der als Desiderat benennt, „Genauerer über juristische Kommentarkultur in anderen Ländern“ zu erfahren. Ähnlich *A. Funke*, *Formate der Rechtswissenschaft – eine Nachlese*, in: ders./Lachmayer, *Formate der Rechtswissenschaft* (Fn. 1), 275–287, 282 f. Einen begrenzten Vergleich unternimmt *B. Tuschak*, *Die herrschende Meinung als Indikator europäischer Rechtskultur*, 2009; dort wird die deutsche Kommentarliteratur mit englischen Enzyklopädien und *textbooks* verglichen (zusammenfassend S. 366–368).

⁶ *Kästle-Lamparter*, *Welt der Kommentare* (Fn. 1); *D. Kästle/N. Jansen* (Hg.), *Kommentare in Recht und Religion*. In Zusammenarbeit mit R. Achenbach und G. Essen, 2014.

⁷ *M. Stolleis/T. Simon*, *Juristische Zeitschriften in Europa*, in: dies., *Juristische Zeitschriften* (Fn. 4), 1–13, 13.

⁸ *R. Stürner* (Hg.), *Jauernig: Bürgerliches Gesetzbuch*, 17. Aufl., 2018; *F.J. Säcker et al.* (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 13 Bde., 8. Aufl., 2018–2020; *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen* (Staudinger, BGB), Neubearb. 2001–2020 (bandweise aktualisiert); *B. Gsell et al.* (Hg.), *beck-online.Großkommentar Zivilrecht* (vierteljährlich aktualisiert). Nicht unterschlagen werden soll hier der „Palandt“, der aber ganz überwiegend von Rich-

tenvielfalt von juristischen Kommentaren – vom kleinen „Erläuterungsbuch“ über den mittelgroßen Praxiskommentar bis zum quasi-monographischen Großkommentar –, sondern auch eine immense Quantität: Die großen Kodifikationen werden ebenso kommentiert wie kleine Spezialgesetze, und häufig ähneln sich die Kommentare in ihrem Format und Zuschnitt.⁹ Ob die Konzentration an Kommentaren im juristischen Publikationswesen bald ihren Sättigungspunkt erreicht hat?¹⁰

Nun ist die Konjunktur der Kommentare kein Phänomen nur der Gegenwart, eher ein Punkt im Fluss der Entwicklung der historisch gewachsenen Kommentarkultur in Deutschland. Im Bürgerlichen Recht hat sich diese Tradition zu einem erheblichen Maß bereits im Kontext der Kodifikation des BGB (1896) herausgebildet. Im intensiven literarischen Diskurs über das neue Gesetzbuch lag die Geburtsstunde für eine große Zahl an Kommentarwerken – zeitgenössische Beobachter sprachen, nicht ohne Ironie, von einem „unerschöpflichen Segen“.¹¹ Einige von diesen Kommentaren sind auf Jahrzehnte hinaus zu *books of authority* geworden (wie der „Planck“), sind es teilweise bis heute (wie der „Staudinger“).¹²

Dabei verlief die Entwicklung im 20. Jahrhundert keineswegs linear: Heute typische Merkmale wie die systematische Binnenstruktur der einzelnen Kommentierungen etablierten sich erst im Laufe der Zeit als Standard; auch änderte sich der Stellenwert der Kommentare mit dem schwindenden Einfluss großer Lehr- und Handbücher.¹³ Gerade die Kombination von Normorientierung und systematischer Aufbereitung im Genre des Kommentars bildet eine wesentliche Grundlage für das Erfolgsmodell deutscher Kommentare bis zur Gegenwart. Auf diese Weise wird der normative Leittext des Gesetzes mit Rechtsprechung und wissenschaftlicher Literatur verknüpft. Aus der Perspektive des Rechtsanwenders übernehmen Kommentare in Deutschland damit die

tern (und anderen Praktikern) verfasst wird: *G. Brudermüller et al.*, Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 79. Aufl., 2020.

⁹ Vgl. *R. Zimmermann*, Juristische Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung, *Neue Juristische Wochenschrift* 2011, 3557–3563, 3557: „Es gibt nichts, was es nicht gibt. Vor allem aber gibt es alles mehrfach.“

¹⁰ In der Wissenschaft ist die Frage nach dem Mehrwert weiterer Kommentare längst gestellt; vgl. etwa die Stellungnahme des *Wissenschaftsrats*: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland: Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, 2012, 68, online: <<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.html>>; dazu auch *Kästle-Lamparter*, *Welt der Kommentare* (Fn. 1), 2, 341 ff. m. w. N.

¹¹ *[J.] Weil*, Die litterarische Sintflut, *Deutsche Juristen-Zeitung* 1 (1896), 276–277, 276.

¹² Zu diesen beiden frühen Großkommentaren siehe *Kästle-Lamparter*, *Welt der Kommentare* (Fn. 1), 246–255.

¹³ Vgl. *N. Jansen*, Vom Aufstieg des Kommentars und Niedergang des Lehrbuchs: Fünfzehn Beobachtungen zur Entwicklung juristischer Literaturformen in Deutschland im 20. Jahrhundert, in diesem Band, 25–44; dort auch zu den Kommentaren von Planck und Staudinger (29 ff.).

wichtige Funktion, das vorhandene juristische Wissen zu einer Norm bzw. einem Rechtsproblem kompakt zu filtern und systematisch geordnet zu dokumentieren. Der Rechtsanwender kann sich so über den rechtlichen Status quo informieren.

Zur gegenwärtigen Bedeutung der deutschen Kommentarliteratur gehört auch die Beobachtung, dass Gesetzeskommentare deutscher Prägung zunehmend Modell stehen für andere Rechtsordnungen: für Kommentare zum nationalen Recht in anderen Ländern, für deutsche Kommentare zum ausländischen Recht und insbesondere für Kommentare zu Rechtstexten des europäischen und transnationalen Rechts einschließlich der Modellregeln und Normen des „soft law“. Der Kommentar ist also weder ein rein deutsches Phänomen noch ist mit „Kommentar“ nur der Gesetzeskommentar des Kodifikationszeitalters gemeint – beides ist in historischer Perspektive eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Der moderne deutsche Gesetzeskommentar bildet für die rechtsvergleichende Bestandsaufnahme also keinen definitorischen Maßstab, sondern lediglich einen augenfälligen Vergleichspunkt, der es erleichtert, die Beobachtungen aus anderen Rechtssystemen einzuordnen. Für die Betrachtung der jeweiligen Publikationskultur soll in diesem Band vielmehr, wie in vorangegangenen Untersuchungen, ein formaler Kommentarbegriff zugrunde gelegt werden: Demnach verstehen wir unter einem Kommentar einen Text, der sich strukturell an einen anderen Text (Referenztext) anlehnt und diesen fortlaufend erläutert.¹⁴ Referenzobjekt eines juristischen Kommentars ist nach dieser Definition also nicht ein Rechtsgebiet an sich, sondern stets ein konkreter Rechtstext: das BGB, der *Code civil*, das *Corpus iuris civilis*, eine europäische Richtlinie, das UN-Kaufrecht und so weiter.¹⁵

Dabei geht es uns nicht um eine trennscharfe Abgrenzung,¹⁶ sondern darum, eine gemeinsame Sprache für die Einordnung der vielgestaltigen Phänomene der juristischen Literatur zu finden. Im Rahmen der jeweiligen Länderberichte (bzw. der Berichte über transnationale Rechtsordnungen) war es

¹⁴ Vgl. bereits Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare (Fn. 1), 9; D. Kästle, Juristische Kommentare – theologische Kommentare: Von der Farbe des Chamäleons, in: ders./N. Jansen, Kommentare in Recht und Religion (Fn. 6), 393–450, 396.

¹⁵ Ein Gegenbeispiel bilden *W. Blackstones Commentaries on the Laws of England* (Oxford, 1765–1769), die sich nicht auf einen bestimmten Referenztext beziehen, sondern das damals geltende Recht in der Vielfalt seiner Rechtsquellen aufzeichnen. Siehe dazu Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare (Fn. 1), 10; und in diesem Band S. Enchelmaier, Juristische Kommentare in England: False Friends – or Mates?, 227–276, 228–230; H. Dedek, Der Zugang zu kolonialem Recht: Rechtsliteratur und Kommentare in Kanada, 295–316, 300; R. Zimmermann, Privatrechtliche Kommentare im internationalen Vergleich: Verbreitung, Varianz, Verwandtschaft, 441–518, 478 f.

¹⁶ Siehe zur Schwierigkeit einer solchen bereits Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare (Fn. 1), 9–12.

uns gerade ein besonderes Anliegen, dass die Analyse nicht an einer formalen Grenze haltmacht, sondern auch verwandte Phänomene der Rechtsliteratur berücksichtigt und die entsprechenden Befunde mit Blick auf die Gesamtheit der juristischen Literaturformen einordnet. So gilt es insbesondere zu fragen, ob dort, wo Kommentare fehlen oder nicht verbreitet sind, andere Formate wie Lehrbücher, Handbücher, Rechtsprechungssammlungen oder auch juristische Datenbanken (partielle) Funktionsäquivalente zu den deutschen Kommentaren bilden – oder ob vielleicht die entsprechenden Funktionen aufgrund einer anders gelagerten Diskursstruktur als solche im Rechtssystem keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

II. Kommentare in der europäischen Rechtsgeschichte

Die rechtsvergleichende Untersuchung der Kommentarliteratur erscheint auch deshalb besonders reizvoll, weil mit den Kommentaren des *Ius commune* schon lange vor der Entstehung des modernen Gesetzeskommentars eine gemeineuropäische Kommentarkultur existierte, die den Nährboden für die spätere Entwicklung des Rechts in den einzelnen Nationalstaaten bereitet hat. Spätestens seit der mittelalterlichen Legistik und Kanonistik wurden Kommentare zu einem prägenden Format juristischen Arbeitens in Europa.

1. Vom Mittelalter zur Neuzeit

Im Mittelalter hat sich die Wissenschaft vom gelehrten Recht als eine exegetische Textwissenschaft konstituiert, die das Recht maßgeblich in der Form juristischer Kommentierungen und verwandter Textformen betrieben hat. Im Zentrum der scholastischen Wissenschaft der Glossatoren und Kommentatoren stand die Erläuterung eines in autoritativen Texten vorgegebenen Sinns; insbesondere die Texte des römischen Rechts konnten dabei als *ratio scripta* und deshalb als universal anschlussfähig gelten.¹⁷ Die Prägekraft des Kommentargenres zeigt sich bereits in der Benennung der Juristen dieser Epoche als „Glossatoren“ bzw. „Kommentatoren“. Ausgehend von einzelnen Glosse, die in die Handschriften des *Corpus iuris civilis* eingetragen wurden, verdichtete sich die Kommentierung, insbesondere in der Rechtsschule von Bologna, zur Form des Glossenapparats, der in der *Glossa ordinaria* des Accursius in der Mitte des 13. Jahrhunderts sein bekanntestes Exemplar fand.¹⁸ Insbesondere in diesem Werk, aber auch in den *glossae ordinariae* zu anderen Rechtstexten zeigt sich eine charakteristische Verfestigung der Auto-

¹⁷ Zum Ganzen siehe m.w.N. Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare (Fn. 1), 105–208.

¹⁸ Instruktiv S. Lohsse, Accursius und die „Glosse“ – Eine Bestandsaufnahme zum 750. Todestag, ZEuP 19 (2011), 366–391.

rität: Die Glosse wird zum Standardkommentar, der regelmäßig mit dem Text überliefert wird und dem in der Rechtspraxis teilweise gesetzgleiche Wirkung zukommt.¹⁹ Mit Recht hat man darin die Wurzel jener Vorstellung erblickt, „still characteristic of the continental civil law, that authoritative academic comment on a legal text is itself an authentic source of law“.²⁰

Neben dieser Standardisierung führt die Glossenliteratur aber auch besonders deutlich vor Augen, wie Kommentare dazu beitragen können, dass bestimmte Texte zu grundlegenden Referenztexten innerhalb einer Rechtstradition werden: Die Kommentierung rückt den in Bezug genommenen Primärtext ins Zentrum des Diskurses – bei der Glossierung durch das Seitenlayout besonders augenfällig – und stabilisiert damit dessen Autorität. Gerade in der Kommentierung zeitgenössischer bzw. erst kürzlich entstandener Texte wie des *Decretum Gratiani* oder des Sachsenspiegels zeigt sich die Bedeutung von Kommentaren für die Festigung der normativen Grundlagen und damit auch der diskursiven Strukturen einer Rechtsordnung.²¹ Sichtbar wird die stabilisierende Wirkung von Kommentaren auch bei der Integration neuer Texte (etwa des mittelalterlichen Feudalrechts) in den Kanon der römisch-kanonistischen Rechtscorpora: Hier bildete eine autoritätsstiftende Glossierung offenbar die Voraussetzung dafür, dass ein solcher Text den Rang eines normativen Standardtextes erhalten konnte.²²

Neben den zentralen Quellen des antiken römischen und des kirchlichen Rechts sind seit dem Mittelalter auch zahlreiche andere Rechtstexte im gelehrten Stil glossiert bzw. kommentiert worden. Schließlich konnte das in Bologna und andernorts entwickelte methodische Instrumentarium auch auf einheimische Gesetze und Rechtsaufzeichnungen angewandt werden.²³ So kommentierte man in Sizilien bzw. Neapel die Konstitutionen des Stauferkönigs Friedrich II.,²⁴ in Kastilien das Gesetzbuch der *Siete Partidas*²⁵ und in Deutschland

¹⁹ Näher Kästle-Lamparter, *Welt der Kommentare* (Fn. 1), 176–179, 207.

²⁰ P. Stein, *Roman Law in European History*, 1999, 49. Zur (informellen) Autorität von Kommentaren siehe weiter N. Jansen, *The Making of Legal Authority: Non-legislative Codifications in Historical and Comparative Perspective*, 2010, 89 f., 113–126; Kästle-Lamparter, *Welt der Kommentare* (Fn. 1), 332–336.

²¹ Näher N. Jansen, *Making Legal Authority* (Fn. 20), 22, 25–27, 120 f.; Kästle-Lamparter, *Welt der Kommentare* (Fn. 1), 185 f., 188 f., 196 f.

²² S. Lepsius, *Fließende Grenzen juristischer Kommentierungstätigkeit im Spätmittelalter: Glosse – Kommentar – Repetitio*, in: Kästle/Jansen, *Kommentare in Recht und Religion* (Fn. 6), 141–186, 162 ff.

²³ Überblick bei N. Horn, *Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts*, in: H. Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. I, 1973, 261–364, 358 f., 362.

²⁴ Dazu B. Capasso, *Sulla storia esterna delle costituzioni di Federico II*, *Atti dell'Accademia Pontaniana* 9 (1871), 379–502, 437–491; W. Stürner, *Einleitung*, in: ders. (Hg.), *Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien (= MGH, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2 Suppl.)*, 1996, 1–142, 42–58; neue Per-

den Sachsenspiegel²⁶ oder das Hamburger Stadtrecht²⁷. Aus späterer Zeit können etwa das Werk von *Mevius* zum lübischen Recht oder die Kommentare französischer Juristen zu verschiedenen *Coutumes* angeführt werden.²⁸

Die Relevanz von Kommentaren bleibt auch dann hoch, als sich im gemeinen Recht der Charakter einer exegetischen Wissenschaft zunehmend verliert und die römisch-kanonischen Texte nurmehr als diskursiver Anknüpfungspunkt für juristische Ausführungen dienen.²⁹ In der historischen Entwicklung, aber auch in der synchronen Vielfalt von Kommentaren spiegeln sich die hermeneutischen Grundkonstanten von Auslegung und „Einlegung“ (Exegese und Eisegese), von Ausdeutung und Sinnstiftung. Methode und Selbstverständnis der Kommentatoren bilden sich in der inneren Struktur und der äußeren Gestalt der Kommentierung ab. So lässt sich bei den Kommentaren zum *Corpus iuris civilis* eine zunehmende Distanzierung von den Quellen beobachten, die ihren Ausdruck einerseits formal in der Loslösung von der Legalordnung findet:³⁰ Der Bezugspunkt verschiebt sich allmählich von der einzelnen *lex* zur höheren Gliederungsebene der Titel, und manche Autoren experimentieren mit eigenständigen Ordnungskonzeptionen.³¹ Andererseits emanzipieren sich die Kommentatoren auch inhaltlich, sei es durch Historisierung und Textkritik im Geiste des Humanismus, sei es durch einen Perspektivenwechsel, demzufolge nicht mehr nach dem wahren Sinn der Texte,

spektiven bei *M. Spadaccini*, Der erste Glossator des Liber augustalis Friedrichs II., Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 70 (2014), 489–519.

²⁵ Zu den Glossen des Alonso Díaz de Montalvo und des Gregorio López siehe in diesem Band *B. Rodríguez-Rosado*, Juristische Kommentare in Spanien, mit besonderer Berücksichtigung des Zivilrechts: Erfolg und Misserfolg eines Modells, 107–121, 107–109; *J.F. Stagl*, Juristische Kommentare in Lateinamerika: Behagen und Unbehagen in der Kodifikation, 123–149, 124–128, beide m. w. N.

²⁶ Zur Buch'schen Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels grundlegend *B. Kanno-ski*, Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse, 2007; siehe auch *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 1), 190–205. Der Text ist ediert bei *F.-M. Kaufmann* (Hg.), Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht: Buch'sche Glosse, 3 Bde. (= MGH, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova Series VII/1–3), 2002.

²⁷ *F. Eichler* (Hg.), Die Langenbeck'sche Glosse zum Hamburger Stadtrecht von 1497, 2008 (Edition, Übersetzung und Einführung).

²⁸ *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 1), 46–48 m. w. N.; bezüglich der *Coutumes* auch *Dedek*, Kanada (Fn. 15), 303 mit Fn. 42.

²⁹ Näher zur vielfältigen frühneuzeitlichen Kommentarliteratur *A. Thier*, Zwischen Exegesesammlung und Ordnungsentwurf: Zur Kommentarliteratur des gelehrten Rechts in der Frühen Neuzeit, in: *Kästle/Jansen*, Kommentare in Recht und Religion (Fn. 6), 207–247; *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 1), 38–49.

³⁰ *N. Jansen*, Methoden, Institutionen, Texte: Zur diskursiven Funktion und medialen Präsenz dogmatisierender Ordnungsvorstellungen und Deutungsmuster in Recht und Religion, ZRG (germ.) 128 (2011), 1–71, 50–53.

³¹ Siehe im Einzelnen *Thier*, Kommentarliteratur (Fn. 29), 219–235.

sondern nach ihrem *usus modernus* gefragt wird.³² Auf diese Weise gibt die Kommentarliteratur der frühen Neuzeit beredtes Zeugnis sowohl einer nach Ordnung strebenden Wissenskultur als auch einer Jurisprudenz, die den gemeinrechtlichen Normenbestand nicht als autoritatives Ganzes übernimmt, sondern als „Vorbild an Weisheit und Rechtmäßigkeit“³³ mehr oder minder eklektisch mit dem einheimischen Recht zusammenführt.³⁴

2. Kommentieren im Kodifikationszeitalter

War es in der frühen Neuzeit noch weitgehend selbstverständlich, das römisch-kanonische Recht in (zumindest lose) kommentierender Form zu behandeln, so geht diese Gewissheit mit der Durchsetzung vernunftrechtlichen Denkens im 18. Jahrhundert verloren.³⁵ Nach der Idee des Vernunftrechts liegt der Ausgangspunkt für die Rechtslehre nicht in autoritativen Referenztexten, sondern in Prinzipien und Begriffen, die mit Hilfe der Vernunft erkannt werden und die Basis für weitere logische Schlüsse bilden. Demgegenüber propagierte die Historische Rechtsschule zwar eine Rückkehr zu den justinianischen Quellen; der Anspruch eines organischen inneren Systems vertrug sich aber nicht mit der Form eines fortlaufenden Kommentars.³⁶ Vor diesem Hintergrund lassen sich die im 19. Jahrhundert entstehenden Kommentare zu den Gesetzbüchern des Kodifikationszeitalters als Neuansatz begreifen, auch wenn es eine echte Zäsur nicht gibt.³⁷

³² Näher Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare (Fn. 1), 40 ff. m. w. N.

³³ U. Huber, Heedensdaegse Rechtsgeleertheit, soo elders, als in Frieslandt gebruikelijk, Deerde Druk [3. Aufl.], vermeedet met veele nieuwe gewijde saken ... door Zacharias Huber, Amsterdam, 1726, boek I, Kap. 2, § 24: „voorbeelt van wijsheyt ende rechtmatigheyt“.

³⁴ Vgl. N. Jansen, Das gelehrte Recht und der Staat, in: R. Zimmermann (Hg.), Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts, Teilbd. 2: Nichtstaatliches Privatrecht: Geltung und Genese, 2008, 159–186, 177–185; ders., Making Legal Authority (Fn. 20), 38–41.

³⁵ Näher Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare (Fn. 1), 49–57.

³⁶ Vgl. R. von Stintzing/E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/2, 1910, 637: „verschwindet der Kommentar fast ganz aus dem eigentlich wissenschaftlichen Leben“ (Landsberg).

³⁷ Man denke nur an die „Ausführliche Erläuterung der Pandekten“ von C.F. von Glück, die auch nach dem Tode des Verfassers 1831 von späteren Gelehrten fortgeführt wurde. Zu diesem Zeitpunkt gab es längst Kommentare zum *Code civil*, ABGB und zum Preußischen Allgemeinen Landrecht, ganz zu schweigen von Kreittmayrs Kommentaren in Bayern, insbesondere zum *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* von 1756. Dazu, dass die Kodifikationsbewegung selbst auf vernunftrechtliche Wurzeln zurückgeht, siehe etwa F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., 1967, 321 ff.; D. von Stephanitz, Exakte Wissenschaft und Recht: Der Einfluß von Naturwissenschaft und Mathematik auf Rechtsdenken und Rechtswissenschaft in zweieinhalb Jahrtausenden. Ein historischer Grundriß, 1970, 95 ff.

Ein kursorischer Überblick über die europäische Rechtslandschaft zeigt hier einerseits gemeinsame Muster in der Entstehung von Kommentarliteratur, andererseits signifikante Unterschiede: In Deutschland hat schon einige Jahrzehnte vor dem BGB die Kodifikationsbewegung der 1860er und 1870er Jahre den Gesetzeskommentar zu einer prominenten Literaturform werden lassen; davon zeugen die zahlreichen Kommentierungen im Handelsrecht und Strafrecht sowie zu den Reichsjustizgesetzen.³⁸ Mit der wachsenden Einheit Deutschlands bis hin zum Kaiserreich wurden die Kodifikationen immer stärker zum Kristallisationspunkt der juristischen Literatur, die gerade im Gesetzeskommentar ein geeignetes Format zur Erschließung der neuen Rechtsquellen fand. Diese Entwicklung findet ihren Höhepunkt letztlich in der Neuorientierung des Privatrechtsdiskurses am 1896 verabschiedeten und zum 1.1.1900 in Kraft getretenen BGB: Unter den zahllosen Erzeugnissen des juristischen Büchermarktes dieser Zeit spielen Kommentare eine Hauptrolle.³⁹ Auch wenn große Lehrbücher und Systemwerke in der Wissenskultur eine besondere Stellung behalten,⁴⁰ entwickelt sich der Kommentar allmählich zu einem Leitmedium des Privatrechts.⁴¹ Der Aufschwung der Kommentarliteratur veranschaulicht dabei, wie anstelle der Pandekten nun das BGB zum neuen Fluchtpunkt des gesamten Privatrechtsdenkens wird – für die Rechtspraxis bedeutete das BGB, ungeachtet der dogmatischen Kontinuitäten zum gemeinen Recht, ohnehin einen Paradigmenwechsel.⁴² Eine solche Umwälzung für die Rechtskultur hatten die Kodifikationen der deutschen Einzelstaaten im 18. und 19. Jahrhundert nicht mit sich gebracht: Auch zu ihnen gab es eine Reihe von Kommentaren – vom Preußischen Allgemeinen Landrecht 1794 über das Preußische Strafgesetzbuch 1851 bis zum Sächsischen BGB 1863/1865 –, doch blieben die Diskurse territorial begrenzt, und die Wissenschaft beteiligte sich nur spärlich daran.⁴³

³⁸ Siehe im Einzelnen *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 1), 215–230. Die maßgeblichen Referenztexte sind hier das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (1861), das Reichsstrafgesetzbuch (1871) sowie das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeß-, Konkurs- und Strafprozeßordnung (alle 1877, in Kraft 1879).

³⁹ *H. Mohnhaupt*, Die Kommentare zum BGB als Reflex der Rechtsprechung (1897–1914), in: U. Falk/H. Mohnhaupt (Hg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter: Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914), 2000, 495–531, 495–511; *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 1), 209 f., 230–288. Zum Ausmaß der Publikationsflut siehe *G. Maas*, Bibliographie des Bürgerlichen Rechts: Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vereinigte Recht 1888–1898, Berlin, 1899.

⁴⁰ *N. Jansen*, Deutschland (Fn. 13), 27 f. (These 3).

⁴¹ Begriff und Beobachtung bereits bei *T. Henne*, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Kästle/Jansen*, Kommentare in Recht und Religion (Fn. 6), 317–329, 318, 325 ff.

⁴² Vgl. *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 1), 209–211, 230–234.

⁴³ Näher *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 1), 62–66, 213–215.

In Österreich lag die Sache dagegen anders: Hier hatte *Franz von Zeiller*, der maßgebliche Redaktor des ABGB von 1811, selbst einen vierbändigen Kommentar publiziert.⁴⁴ Eine im Wesentlichen von *Zeiller* verantwortete Reform der Studienordnung⁴⁵ tat ihr Übriges dazu, dass sich die österreichische Privatrechtslehre in den folgenden Jahrzehnten eng an die neue Kodifikation hielt; dies hat ihr auch, in Anlehnung an die französische Entwicklung, das Etikett einer „Exegetischen Schule“ eingetragen.⁴⁶ Ausgebremst wurde der Aufschwung der Kommentarliteratur ab den 1850er Jahren unter dem Einfluss der Historischen Rechtsschule, die in Österreich vor allem mit dem Namen *Joseph Ungers* verbunden ist: Mit der Hinwendung zur Pandektistik trat das Bemühen um ein Privatrechtssystem in den Vordergrund; dementsprechend prägte nun das Genre des „Systems“ die Wissenschaftskultur.⁴⁷ Rund zwanzig Jahre später unternahmen es *Ludwig Pfaff* und *Franz Hofmann*, in ihrem ABGB-Kommentar eine Synthese von exegetischer Bearbeitung und systematischer Methode nach dem Vorbild *Ungers* zu schaffen; denn richtigerweise – so die Auffassung der Kommentatoren – sollten „System und Commentar einander ergänzen“.⁴⁸

⁴⁴ *F. von Zeiller*, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 4 Bde., Wien/Triest, 1811–1813.

⁴⁵ Dazu insbesondere *K. Ebert*, Der Einfluß Zeillers auf die Gestaltung des juristischen akademischen Unterrichts, in: W. Selb/H. Hofmeister (Hg.), Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828): Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, 1980, 63–93.

⁴⁶ Differenziert *W. Brauneder*, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 5 (1983), 22–43 m.w.N. aus der älteren Literatur. Zu den Kommentatoren der ersten Jahrzehnte gehören unter anderem Taglioni (in Mailand), Schuster (in Prag), Nippel und Winiwarter (beide in Wien); zu ihnen vgl. die Biographien in *W. Brauneder* (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980, 1987. Eine Übersicht über die bis 1876 erschienenen Kommentare bieten *L. Pfaff/F. Hofmann*, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 1, Abt. 1, Wien, 1877, 61–67. Die Entwicklung der Kommentarliteratur zeichnet nach *H. Mohnhaupt*, Zum Verhältnis zwischen Kodifikation und Rechtsprechung am Beispiel von Kommentaren und Rechtsprechungssammlungen zum ABGB, in: B. Dölemeyer/H. Mohnhaupt (Hg.), 200 Jahre ABGB (1811–2011): Die Österreichische Kodifikation im internationalen Kontext, 2012, 121–157, 136–149. Vgl. auch den konzisen Überblick bei *Zimmermann*, Privatrechtliche Kommentare (Fn. 15), 449–453.

⁴⁷ *J. Unger*, System des Oesterreichischen Allgemeinen Privatrechts, 3 Bde., Leipzig, 1856–1864. Siehe als Kommentar ferner *M. von Stubenrauch*, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ... mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert, Wien, 1854–1858; dann ab der 2. Aufl., 1864–1865, unter dem Titel Kommentar zum österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch (ab der 4. Aufl., 1884–1885, fortgeführt von *M. Schuster* und *K. Schreiber* bis zur 8. Aufl., 1902–1903). Überblick auch jenseits des Privatrechts bei *W. Brauneder*, 1850–1900, in: ders., Juristen in Österreich (Fn. 46), 136–146.

⁴⁸ *Pfaff/Hofmann*, Kommentar I/1 (Fn. 46), Vorrede, III f.: „Und so wird kaum der Unterricht, noch weniger aber die Praxis des Commentars enttrathen können. Das Richtige